

Disruption | Fund

OGAW gemäß EU-Richtlinie 2009/65/EG

Stand: 1. September 2021

VERKAUFSPROSPEKT

DISRUPTION FUND

OGAW gemäß EU-Richtlinie 2009/65/EG

I. ALLGEMEINE MERKMALE

1. **Form des OGAW**
Investmentfonds französischen Rechts, der in Frankreich gegründet wurde
2. **Bezeichnung:** Disruption Fund
3. **Rechtsform und Mitgliedsstaat, in dem der OGAW aufgelegt wurde:** Investmentfonds französischen Rechts, der in Frankreich errichtet wurde
4. **Auflegungsdatum und vorgesehene Dauer:** dieser Fonds wurde am 10. Juli 2015 für eine Dauer von 99 Jahren aufgelegt
5. **Zusammenfassung des Angebots:**

Anteile	A	A'	B	C
Ursprünglicher Wert eines Anteils	1 Euro	1 Euro	1 Euro	1 Euro
Teilfonds	NICHT ZUTREFFEND	NICHT ZUTREFFEND	NICHT ZUTREFFEND	NICHT ZUTREFFEND
ISIN-Code	FR0012770154	FR0013400868	FR0012770162	FR0014000U71
Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Verwendung des Nettoergebnisses: Thesaurierung und/oder Ausschüttung Verwendung der erzielten Nettobuchgewinne: Thesaurierung und/oder Ausschüttung	Verwendung des Nettoergebnisses: Thesaurierung und/oder Ausschüttung Verwendung der erzielten Nettobuchgewinne: Thesaurierung und/oder Ausschüttung	Verwendung des Nettoergebnisses: Thesaurierung und/oder Ausschüttung Verwendung der erzielten Nettobuchgewinne: Thesaurierung und/oder Ausschüttung	Verwendung des Nettoergebnisses: Thesaurierung und/oder Ausschüttung Verwendung der erzielten Nettobuchgewinne: Thesaurierung und/oder Ausschüttung
Rechnungswährung	Euro	Euro	Euro	Euro
Betroffene Anleger	Alle Anleger und insbesondere die autorisierten Anleger der SICAV Bièvre Epargne* oder des Nachfolgefonds der SICAV Bièvre Epargne.	Den Mitgliedern der Verwaltungsgesellschaft und ihren Partnern vorbehalten**.	Alle Anleger	Alle Anleger
Mindesterstzeichnungsbetrag	1.000.000 Euro	1.000 Euro	100.000 Euro	1.000.000 Euro

Für spätere Zeichnungen ist kein Mindestbetrag vorgeschrieben.

* A-Anteile richten sich insbesondere an autorisierte Anleger der SICAV Bièvre Epargne.

** A'-Anteile richten sich an Quadrille Capital und seine Partner (Angestellte, Aktionäre und Vertreter der Gesellschaft sowie an von Quadrille Capital verwaltete Anlageinstrumente (oder Anleger)).



A-Anteile sind „Gründeranteile“, deren Zeichnung für neue Anleger, die erstmals nach dem Cut-off ab dem 31. Dezember 2015 zeichnen, geschlossen wird.

C-Anteile sind „Sponsorenanteile“, deren Zeichnung für neue Anleger, die erstmals nach dem Cut-off ab dem 31. Januar 2021 zeichnen, geschlossen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zeichnungen durch Rechtsträger, die derselben Gruppe angehören, kumuliert werden können.

Für spätere Zeichnungen von A,- A´-, B- und C-Anteilen ist kein Mindestbetrag vorgeschrieben.

Der Fonds dient auch als Unterlage für fondsgebundene Lebensversicherungen von Versicherungsgesellschaften.

5. Ort, an dem der letzte Jahresbericht und die letzte regelmäßig erscheinende Publikation erhältlich sind: Der Versand der letzten Jahres- und Halbjahresberichte erfolgt innerhalb einer Woche auf einfache schriftliche Anfrage der Anteilinhaber an:

Quadrille Capital
16, Place de la Madeleine
75008 – Paris
Tel.: 01 79 74 23 40

Zusätzliche Erläuterungen sind gegebenenfalls erhältlich bei:

Herrn David Shu
Tel.: 01 79 74 23 40
E-Mail: dshu@quadrillecapital.com

II. BETEILIGTE

• **VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

QUADRILLE CAPITAL (die „**Verwaltungsgesellschaft**“), vereinfachte Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 400.000 Euro
16, Place de la Madeleine - 75008 Paris
Von der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des marchés financiers („**AMF**“) unter der Nummer GP-07000013 am 24.04.2007 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft.

• **DEPOTBANK UND VERWAHRSTELLE**

SOCIETE GENERALE, Aktiengesellschaft
Am 8. Mai 1864 durch von Napoleon III. unterzeichneten Erlass gegründetes Kreditinstitut
Gesellschaftssitz: 29, boulevard Haussmann - 75009 Paris
Postanschrift der Depotbankfunktion: 75886 Paris Cedex 18

Die Depotbank des OGAW ist Société Générale S.A., die über ihre Abteilung „Securities Services“ handelt (die „Depotbank“). Société Générale mit Sitz in 29 Boulevard Haussmann in Paris (75009), eingetragen im Handelsregister Paris unter der Nummer 552 120 222, ist ein von der französischen Aufsichtsbehörde ACPR zugelassenes Unternehmen, das der Kontrolle der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers (AMF) unterliegt.

Beschreibung der Zuständigkeiten der Depotbank und der potenziellen Interessenkonflikte: Die Depotbank hat drei Arten von Zuständigkeiten: Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft, Überwachung der Geldflüsse des OGAW und Verwahrung der Vermögenswerte des OGAW. Oberstes Ziel der Depotbank ist der Schutz der Interessen der Anteilinhaber/Anleger des OGAW. Potenzielle Interessenkonflikte können sich insbesondere dann ergeben, wenn die Verwaltungsgesellschaft parallel zu ihrer Ernennung zur Depotbank anderweitige Geschäftsbeziehungen mit Société Générale unterhält (was der Fall sein kann, wenn die Société Générale im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft den Nettoinventarwert der OGAW berechnet, dessen Depotbank Société Générale ist, oder wenn eine Unternehmensverbindung

zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank besteht). Um mit solche Situationen umzugehen, hat die Depotbank eine Politik zur Verwaltung von Interessenkonflikten eingerichtet und aktualisiert diese mit folgendem Ziel: - Feststellung und Analyse potenzieller Interessenkonflikte - Registrierung, Verwaltung und Nachverfolgung von Interessenkonflikten: (i) Basierend auf den kontinuierlichen Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten wie Arbeitsteilung, Trennung von Hierarchien und Funktionen, Führung von Listen mit internen Insidern und dedizierte IT-Umgebungen; (ii) Umsetzung von Fall zu Fall: (a) Präventive und geeignete Maßnahmen wie die Erstellung von Ad-hoc-Follow-up-Listen, neue Chinese Walls oder Überprüfung, ob Transaktionen angemessen behandelt werden, und/oder Information der betroffenen Kunden (b) oder Weigerung, Tätigkeiten zu verwalten, die zu Interessenkonflikten führen können.

Beschreibung der möglichen von der Depotbank übertragenen Verwahrfunktionen, Liste der Bevollmächtigten und Unterbevollmächtigten und Erkennung von Interessenkonflikten, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben können. Die Depotbank ist für die Verwahrung der Vermögenswerte verantwortlich (wie in Artikel 22.5 von Richtlinie 2009/65/EG festgelegt, geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU). Um Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten in möglichst vielen Ländern anzubieten und OGAW die Möglichkeit zu geben, ihre Anlageziele zu erreichen, hat die Depotbank Dritte in Ländern ernannt, in denen die Depotbank keine direkte lokale Präsenz besitzt. Diese Rechtsträger sind folgender Website zu entnehmen: www.securities-services.societegenerale.com/fr/nous-connaitre/chiffres-cles/rapport-financier/. Gemäß Artikel 22b Absatz 2 der OGAW-V-Richtlinie folgt das Verfahren zur Ernennung und Überwachung von Dritten den höchsten Qualitätsstandards, einschließlich des Umgangs mit potenziellen Interessenkonflikten, die bei diesen Ernennungen auftreten könnten. Die Depotbank hat eine wirksame Politik zur Erkennung, Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten in Übereinstimmung mit den nationalen und internationalen Vorschriften sowie mit internationalen Standards festgelegt. Die Übertragung der Depotfunktionen kann zu Interessenkonflikten führen. Diese wurden identifiziert und werden kontrolliert. Die Politik innerhalb der Depotbank besteht aus einem System, das es ermöglicht, Interessenkonflikte zu vermeiden und ihre Tätigkeit auf eine Weise auszuüben, die gewährleistet, dass die Depotbank stets im besten Interesse der OGAW handelt. Zu den Präventionsmaßnahmen gehören insbesondere die Gewährleistung der Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen, die physische Trennung der wichtigsten Aktivitäten, zwischen denen ein Interessenkonflikt entstehen kann, die Ermittlung und Einstufung der monetären und nicht-monetären Vergütungen und Leistungen sowie die Ergreifung von Vorkehrungen in Bezug auf Geschenke und Veranstaltungen. Aktualisierte Informationen zu den vorstehenden Punkten werden dem Anleger auf Anfrage zugesandt.

- **ABSCHLUSSPRÜFER**

KPMG, Nicolas Duval Arnould
Tour Egho – 2 Avenue Gambetta – 92066 Paris La Défense

- **VERTRIEBSSTELLE**

QUADRILLE CAPITAL

- **VON DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT BEVOLLMÄCHTIGTE VERTRIEBSSTELLE**

SOCIETE GENERALE, Aktiengesellschaft
Am 8. Mai 1864 durch von Napoleon III. unterzeichneten Erlass gegründetes Kreditinstitut
Gesellschaftssitz: 29, boulevard Haussmann - 75009 Paris
Postanschrift der bevollmächtigten Vertriebsstelle: 32, rue du Champ de Tir - 44000 Nantes

- **BEAUFTRAGTER FÜR DIE ADMINISTRATIVE UND BUCHHALTERISCHE VERWALTUNG**

SOCIETE GENERALE
Gesellschaftssitz: 29 boulevard Haussmann - 75009 PARIS
Postanschrift: 189 rue d'Aubervilliers - 75886 PARIS Cedex 18

Die buchhalterische Verwaltung umfasst hauptsächlich die Berechnung der Nettoinventarwerte. Die administrative Verwaltung umfasst hauptsächlich die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der rechtlichen Betreuung des Fonds.

III. Betriebs- und Verwaltungsmodalitäten

ALLGEMEINE MERKMALE

1. Merkmale der Anteile

ISIN-Code: A-Anteile: FR0012770154
 A'-Anteile: FR0013400868
 B-Anteile: FR0012770162
 C-Anteile: FR0014000U71

Passivverwaltung:

Die Anteile werden im Namen der kontoführenden Institute der Zeichner für deren Rechnung in einem Register eingetragen. Dieses Register wird von Euroclear France geführt.

Mit der Anteilskategorie verknüpftes Recht:

Jeder Anteilinhaber verfügt über ein Miteigentumsrecht am Nettovermögen des Fonds im Verhältnis zur Anzahl der Anteile in seinem Besitz.

Stimmrechte:

Da es sich beim Fonds um eine Eigentümergemeinschaft für Wertpapiere handelt, ist mit den gehaltenen Anteilen kein Stimmrecht verbunden. Den Fonds betreffende Beschlüsse werden von der Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilinhaber gefasst.

Form der Anteile:

Die Anteile sind Inhaberanteile.

Bruchteilsanteile:

Die Anteile können in tausendstel Anteile aufgeteilt werden.

2. Bilanzstichtag des Geschäftsjahres

Letzter Börsentag im Dezember
 Erster Abschluss: 31. Dezember 2016.

3. Hinweise zur steuerlichen Behandlung

Die vom Fonds durchgeführten Ausschüttungen und eventuellen Gewinne sind steuerpflichtig. Die Besteuerung der vom Fonds ausgeschütteten Beträge und der latenten oder vom OGA erzielten Buchgewinne oder -verluste hängt von den Steuerbestimmungen ab, die für die jeweilige Situation der Anleger gelten, und/oder von den Bestimmungen des Landes, in dem der OGA investiert ist.

Die Aufmerksamkeit der Anleger wird insbesondere auf alle Elemente bezüglich seiner besonderen Situation gelenkt. Gegebenenfalls müssen sie sich bei Unsicherheit bezüglich ihrer steuerlichen Situation an einen professionellen Steuerberater wenden.

Gemäß den als FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) bezeichneten amerikanischen Steuergesetzen, können die Anleger verpflichtet sein, dem OGA, der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten Informationen bereitzustellen, damit „US-Personen“ im Sinne von FATCA identifiziert werden können, insbesondere anhand ihrer persönlichen Identität und ihres Wohnortes (Wohnsitz und Steuerwohnsitz). Diese Informationen können über die französischen Steuerbehörden an die amerikanische Steuerverwaltung weitergeleitet werden. Jeder Verstoß der Anleger gegen diese Verpflichtung kann zu einer pauschalen Quellensteuer von 30% führen, die auf Finanzströme aus amerikanischer Quelle erhoben wird. Ungeachtet der von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen von FATCA ergriffenen Maßnahmen werden die Anleger aufgefordert, sich zu vergewissern, dass der Finanzintermediär, den sie zur Anlage in den OGA verwendet haben, selbst den Status eines so genannten Participating FFI hat. Für weitere Einzelheiten können sich Anleger an einen Steuerberater wenden.

II.1 – BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. ISIN-Code

A-Anteile: FR0012770154
A'-Anteile: FR0013400868
B-Anteile: FR0012770162
C-Anteile: FR0014000U71

2. Dachfonds: zwischen 0 und 67% des Nettovermögens

3. Verwaltungsziel:

Ziel von Disruption Fund ist ein Wertzuwachs auf den internationalen Aktienmärkten über eine empfohlene Anlagedauer von 5 Jahren. Der Fonds investiert hauptsächlich auf dem Aktienmarkt, direkt oder indirekt, über Aktien, OGAW oder ETF, je nach Marktbedingungen.

Generell versucht Disruption Fund, in technologische Innovation zu investieren. Insbesondere identifiziert der Fondsmanager Branchen, in denen eine technologische und/oder strukturelle Disruption auftritt, und investiert in Unternehmen, die diese Disruption verursachen und mittragen. Der Fondsmanager sucht führende, schnell wachsende Unternehmen mit zukunftsweisendem Management.

4. Benchmark:

Angesichts der auf technologische Innovation ausgerichteten Anlagepolitik und der Anlageklasse Aktien bezieht sich der Fonds auf den **MSCI World Euro-Index** mit Wiederanlage von Nettodividenden.

Der MSCI World Euro-Index wird von MSCI berechnet und veröffentlicht. Es ist auf Bloomberg verfügbar: Der Ticker ist MSDEWIN. Die Methodik des Index, seine Zusammensetzung, die Regeln für seine Neufestsetzung und ergänzende Informationen zu den Indexkomponenten sind auf msci.com verfügbar.

Administrator dieser Indizes ist Morgan Stanley Capital International (MSCI). Der Administrator dieser Referenzindizes wird in das von der ESMA verwaltete Verzeichnis der Administratoren und Referenzindizes aufgenommen.

Die Performancegebühr wird am MSCI World Euro gemessen. Die Wertentwicklung wird in Euro gemessen.

5. Anlagestrategie:

a) Eingesetzte Strategien

Angesichts des Verwaltungsziels des Fonds zielt seine Anlagestrategie zunächst darauf ab, wirtschaftliche Sektoren und Teilsektoren zu identifizieren, die eine technologische und/oder strukturelle Zäsur erleben.

In einem zweiten Schritt prüft der Fondsmanager diese Zäsuren und ermittelt die Wertschöpfung und die Tragfähigkeit der Chancen in der jeweiligen Branche.

Drittens identifiziert der Fondsmanager in den ausgewählten Sektoren die Unternehmen, die von diesen Zäsuren profitieren, und versucht, in die Marktführer zu investieren.

Dieses Research stützt sich auf das Know-how der Verwaltungsgesellschaft, insbesondere in den Branchen, in die sie Wagniskapital investiert, darunter Informationstechnologien, Life Sciences, Konsumgüter und Energie.

Die ausgewählten Unternehmen unterliegen einer gründlichen Finanzanalyse der Rechnungslegung und der öffentlichen Präsentationen und umfassen Treffen mit den Unternehmensleitern. Dieses disziplinierte Verfahren gewährleistet die Qualität der Investitionen.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) erfasst die Verwaltungsgesellschaft neben der herkömmlichen Finanzanalyse auch die ESG-Analyse, um die Nachhaltigkeitsrisiken von Emittenten im Anlageuniversum zu ermitteln. Sie will jedoch weder ESG-Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR) noch ein nachhaltiges Investitionsziel (im Sinne von Artikel 9 SFDR) fördern.

Politik zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken werden durch ein ESG-Risikobewertungsverfahren, das in den Due Diligence der Verwaltungsgesellschaft enthalten ist, in den Anlageentscheidungen berücksichtigt.

Wahrscheinliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken

Da Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden, sind sie begrenzt. Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos, insbesondere in unvorhergesehener Form, könnte jedoch den Wert einer Anlage plötzlich stark negativ beeinflussen und damit die Rentabilität eines Fonds beeinflussen. Diese negativen Auswirkungen können zu einem Totalverlust des Wertes der betreffenden Anlage(n) führen und die Rentabilität eines Fonds in gleicher Höhe negativ beeinflussen.

Der Fonds berücksichtigt nicht die wichtigsten negativen Auswirkungen seiner Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für die Gesellschaft und die Umwelt im weitesten Sinne.

Die Analyse dieser Kriterien liegt im Ermessen des Managementteams und kann sich mit der Zeit ändern.

Diese Strategie wird über ein Engagement umgesetzt, entweder direkt über börsennotierte Aktien und/oder indirekt über den Besitz von OGA-Anteilen oder über Derivate wie Wandelanleihen:

- in Aktien bis zu 100% des Nettovermögens;
- in Zinsprodukte bis zu 100% seines Nettovermögens bei Marktbedingungen, die von der SGP auf den Aktienmärkten als ungünstig eingestuft wurden.

Der Fonds unterliegt von bis zu 100% seines Nettovermögens einem Wechselkursrisiko, allen voran in US-Dollar.

Dieses Wechselkursrisiko kann ganz oder teilweise durch Devisentermingeschäfte oder Devisen-Futures (geregelte Märkte oder Freiverkehr) abgesichert sein.

Diese Transaktionen erfolgen bis zur maximalen Höhe des OGAW-Vermögens.

b) Vermögenswerte (ohne integrierte Derivate)

- Aktien:

Der Fonds kann bis zu 100% seines Nettovermögens in börsennotierte Aktien investieren. Er kann bis zu 100% seines Nettovermögens auf einem oder mehreren OECD-Märkten investieren. Er kann ferner bis zu 75% seines Nettovermögens in börsennotierte Aktien von Unternehmen investieren, die in Schwellenländern registriert sind (zum Beispiel China, Indien, Russland, Lateinamerika). Es gibt keine im Voraus festgelegte geografische Verteilung der Anlagen.

Der Fonds kann in Unternehmen aller Branchen und jeder Größe investieren, also Large, Mid und Small Caps.

- Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente:

Der Fonds behält sich die Möglichkeit vor, ausnahmsweise bis zu 100% seines Nettovermögens in Schuldtitel wie festverzinsliche und/oder variabel verzinsliche und/oder indexierte Anleihen sowie handelbare Schuldtitel (TCN) zu investieren, falls die Marktbedingungen Investitionen auf den Aktienmärkten nicht in angemessener Form zulassen.

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente investieren, die bei ihrem Erwerb mit einem Mindest-Rating von A1 (Standard & Poor's) oder P1 (Moody's) bewertet oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig beurteilt werden.

Handelbare Forderungspapiere und Anleihen haben bei ihrem Erwerb ein Mindestrating von Baa2 (Moody's) oder BBB (Standard & Poor's) oder werden von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig beurteilt. Anhand ihrer Analysen kann die Verwaltungsgesellschaft die Kreditqualität der Vermögenswerte im Portfolio beurteilen und den Fondsmanager dazu veranlassen, bei fehlendem Rating das Rating des Emittenten zu verwenden. Bei einer Herabstufung des Ratings während der Laufzeit der Investition führt der Fondsmanager eine fallweise Analyse jeder Situation durch und entscheidet darüber, ob er die betreffende Position behält oder nicht. Die Anlagegrenzen, die ausgehend von der Bewertung des Kreditrisikos durch die Ratingagenturen festgelegt werden, können daher entsprechend der eigenen Analyse des Managementteams leicht geändert werden.

Auf private Schuldtitel können bis zu 50% des Nettovermögens entfallen.

- Anteile an europäischen OGAW und/oder AIF für nicht-professionelle Kunden:

Der Fonds kann bis zu 67% seines Nettovermögens in Anteile europäischer OGAW und/oder AIF beliebiger Einstufung investieren, die nicht-professionellen Kunden offen stehen, um das Verwaltungsziel des Fonds zu erreichen.

c) Derivate

Der Fondsmanager kann in folgenden derivativen Finanzinstrumenten anlegen:

Art der in Frage kommenden Märkte:

- ◆ Regelt;
- ◆ Organisiert;
- ◆ Freiverkehr;

Risiken, die der Fondsmanager zu steuern beabsichtigt:

- ◆ Aktien;
- ◇ Zinsprodukte;
- ◆ Devisen;
- ◇ Anleihen;
- ◇ Sonstige Risiken (bitte angeben);

Art der Interventionen: Sämtliche Transaktionen müssen auf die Erreichung des Verwaltungsziels beschränkt werden.

- ◆ Absicherung;
- ◆ Engagement;
- ◇ Arbitrage;
- ◇ Sonstige;

Art der eingesetzten Instrumente:

- ◆ Futures: auf Devisen und Aktienindex;
- ◆ Optionen: auf Aktien;
- ◇ Devisenswaps;
- ◆ Devisenterminkontrakte: Devisenterminkauf, Devisenterminverkauf;
- ◇ Sonstige (bitte angeben);

Strategie für den Einsatz von Derivaten zur Erreichung des Anlageziels:

- ◇ Absicherung des Zinsrisikos;
- ◇ Absicherung des Kreditrisikos;
- ◆ Absicherung des Aktienrisikos;
- ◆ Absicherung des Wechselkursrisikos;
- ◇ Wiederherstellung eines synthetischen Engagements gegenüber Vermögenswerten und Risiken: Aktien.

◇ Andere Strategie

Optionen: Der Fonds kann bis zu 15% seines Nettovermögens in Aktienoptionen investieren. Wichtigstes Ziel ist der Erwerb von Schutz (Kauf von Put-Optionen) auf bestehende Positionen sowie die teilweise Gewinnmitnahme (abgesicherter Verkauf von Call-Optionen). Der Fonds kann auch spekulative Optionen (Kauf von Call-Optionen) kaufen, um das Engagement des Fonds in einem Wertpapier oder einem einzelnen Sektor zeitweise zu erhöhen. Keinesfalls verkauft der Fonds Call-Optionen, deren Basiswert er nicht besitzt (Naked Call Write).

Futures auf Aktienindizes: Zur Verwaltung der wöchentlichen Zeichnungs- und Rücknahmebewegungen kann der Fonds Futures auf Aktienindizes kaufen und/oder verkaufen (z.B. EuroStoxx50, EuroStoxx600, CAC40, Nasdaq, SP500). Der Fonds kann auch beschließen, Futures mit einer Laufzeit von höchstens einem Monat auf dieselben Indizes zu verkaufen, mit dem Ziel, das Nettomarkengagement zu reduzieren. Der Fonds erhöht sein Gesamtengagement nicht über 100% seines Nettovermögens.

Diese Instrumente werden zur Absicherung des Portfolios gegen Wechselkursrisiken bis zu 100% des Fondsvermögens und für das Aktienengagement bis zu einer Obergrenze von 100% des Nettovermögens des Fonds verwendet. Führende Marktteilnehmer, an erster Stelle die Société Générale, sind bevorzugte Gegenparteien bei OTC-Geschäften.

d) Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten

Im Rahmen seines Verwaltungsziels kann der Fonds Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten wie Wandelanleihen in Höhe von bis zu 100% des Nettovermögens einsetzen, sofern ihre Basiswerte die Erreichung des Verwaltungsziels des Fonds ermöglichen.

e) Einlagen

Der Fonds kann Einlagen mit einer maximalen Laufzeit von zwölf Monaten bei einem oder mehreren Kreditinstituten tätigen.

f) Barkredite

Im Rahmen seines normalen Betriebs (Zeichnungen/Rücknahmen) kann der Fonds vorübergehend einen Negativsaldo aufweisen und sich in diesem Fall Bargeld leihen. Die Sollposition darf 10% des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

g) Befristete Käufe und Verkäufe von Wertpapieren

Der Fonds nimmt keine befristeten Käufe von Wertpapieren vor.

6. **Risikoprofil:**

Ihr Geld wird hauptsächlich in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählte Finanzinstrumente investiert, die sich gegebenenfalls auf die Empfehlungen des Beraters stützen. Diese Instrumente reagieren auf Entwicklungen und Unwägbarkeiten der Märkte.

Für den Anleger bestehen folgende Risiken:

- **Risiko eines Kapitalverlustes:** Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung des Fonds, für den keine Garantie gilt, seine Ziele möglicherweise nicht erreicht und sie ihr investiertes Kapital (abzüglich der Ausgabeaufschläge) möglicherweise nicht in vollem Umfang zurückerhalten.
- **Aktienrisiko:** Der Fonds kann jederzeit ganz oder teilweise auf Kursschwankungen der Aktienmärkte reagieren (bis zu 100% des Nettovermögens). Dieser Markttyp kann stark nach oben oder unten schwanken. Bei einem Rückgang dieser Märkte kann der Nettoinventarwert des Fonds sinken.
- **Risiko in Verbindung mit der Verwaltung mit uneingeschränkter Dispositionsbefugnis:** Dieser Verwaltungsstil beruht auf der erwarteten Entwicklung der verschiedenen im Portfolio gehaltenen Wertpapiere. Es besteht das Risiko, dass der Fonds nicht immer in die leistungsfähigsten Papiere investiert ist.

- **Branchen- und Technologierisiko:** Der Fonds ist überwiegend in Werte aus den Sektoren Technologie, Gesundheit, Innovation und disruptive Technologien ganz allgemein investiert. Investitionen in Innovation und disruptive Technologien sind riskanter und volatil als diversifizierte Aktienmärkte. Anleger in den Fonds setzen sich den Risiken von Disruption, Obsoleszenz und plötzlichem Umsatz- und Kapitalverlust aus.
- **Mit Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen verbundene Risiken:** Dieses Aktienrisiko ist mit Anlagen in Small- oder Mid Caps verbunden. Auf den Märkten für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften (Small Cap/Mid Cap) ist das Volumen der börsennotierten Wertpapiere relativ gering. Bei Liquiditätsproblemen können diese Märkte stärkere und schnellere negative Ausschläge aufweisen als die Märkte für Large Caps. Bei einem Rückgang dieser Märkte kann der Nettoinventarwert des Fonds unter Umständen schneller oder stärker fallen.
- **Risiko von Anlagen in Wertpapieren, die in Schwellenländern begeben werden:** Die Volkswirtschaften der Schwellenländer sind anfälliger und den Unwägbarkeiten der internationalen Wirtschaft stärker ausgesetzt. Zudem sind die Finanzsysteme dort weniger ausgereift. Aktien, die auf Schwellenländermärkten notiert sind, können eine geringere Liquidität bieten oder ihr Handel kann vorübergehend ausgesetzt werden, vor allem aufgrund fehlender Marktgeschäfte oder regulatorischer Beschränkungen. Die Risiken erheblicher Kapitalverluste oder Unterbrechungen des Handels mit bestimmten Finanzinstrumenten sind nicht unerheblich.
- **Wechselkursrisiko:** Bis zu 100% seines Nettovermögens. Wenn der Fonds mit anderen Währungen als dem Euro zu tun hat und dieses Engagement nicht in Euro abgesichert ist, kann der Nettoinventarwert des Fonds sinken. Die Konzentration des Portfolios auf Aktien der Bereiche Technologie, Internet und Biotechnologie setzt den Anleger erheblich dem Wechselkursrisiko aus, insbesondere dem US-Dollar.
- **Kontrahentenrisiko:** Risiko, dass die Partei, mit der ein Kontrakt geschlossen wurde, ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Fonds kann OTC-Geschäfte mit einer Gegenpartei tätigen, deren Zahlungsunfähigkeit dazu führen kann, dass sie ihre Verpflichtungen nicht erfüllt und einen Verlust für den Fonds verursacht.
- **Kreditrisiko:** Risiko der Herabstufung des Ratings eines Emittenten. Das gesamte Fondsvermögen ist jedoch nicht in Wertpapiere desselben Emittenten investiert.
- **Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen:** Für den Fonds besteht das Risiko einer Änderung seiner Bewertung in Verbindung mit seinem Engagement auf den Wandelanleihenmärkten. Diese Instrumente stehen indirekt mit den Aktienmärkten und den Zinsmärkten (Duration und Kredit) in Verbindung, so dass der Nettoinventarwert des Fonds in Zeiten rückläufiger Aktien- und Zinsmärkte sinken kann.
- **Zinsrisiko:** Die Ausrichtung der Zinsmärkte entwickelt sich in umgekehrter Richtung zu den Zinsen. Die Auswirkung einer Zinsänderung wird anhand des „Sensitivitätskriteriums“ des Fonds gemessen. So führt beispielsweise eine Sensitivität von 5 bei einem Zinsanstieg um 1% zu einem Rückgang der Bewertung des Fonds um 5%.
- **Nachhaltigkeitsrisiko:** Es zeichnet sich durch ein Ereignis oder eine Situation in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung aus, das bei seinem Eintritt einen erheblichen tatsächlich oder potenziell negativen Einfluss auf den Wert der Investition haben kann.
 Umweltfaktoren: Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Wassernutzung, Umweltverschmutzung, Abfallwirtschaft, Energieeffizienz, Gasemissionen und Klimawandel.
 Soziale Faktoren: Persönlichkeitsrechte, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter, Auswirkungen auf die Gemeinschaft, Diversität, demografische Entwicklung, Konsummodelle und guter Ruf der Aktionäre.
 Unternehmensführung: Unabhängigkeit des Verwaltungsrats und Diversität seiner Mitglieder, Ausrichtung der Aktionäre und Führungskräfte, Vergütung, Aktionärsrechte, Transparenz und Offenlegung, Ethik oder Geschäftskultur.
- **Risiko in Verbindung mit ESG-Daten:** Bei der Direktauswahl der Wertpapiere stützt der Fondsmanager seine Analyse auf Informationen zu ESG-Kriterien externer

Informationsanbieter, die sich als unvollständig, ungenau und nicht verfügbar erweisen können. Infolgedessen besteht das Risiko, dass die Verwaltung ein Wertpapier auf Grund unvollständiger, ungeeigneter oder nicht verfügbarer Elemente in das Portfolio aufnimmt oder daraus ausschließt.

7. **Garantie oder Absicherung:** Keine

8. **Betroffene Anleger:**

„Die Anteile dieses OGAW sind und werden nicht in den Vereinigten Staaten gemäß dem U.S Securities Act von 1933 in der geänderten Fassung („Securities Act 1933“) registriert oder gemäß einem beliebigen US-Gesetz zugelassen. Diese Anteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten (einschließlich deren Territorien und Besitztümer sowie alle Regionen, die ihrer gerichtlichen Aufsicht unterstehen) angeboten, verkauft oder übertragen werden, noch dürfen sie direkt oder indirekt einer US-Person (im Sinne von Regulation S des Securities Act von 1933) und gleichgestellten Personen (im Sinne des amerikanischen „HIRE“-Gesetzes vom 18.03.2010 und der FATCA-Vorschriften) zugute kommen.“

Die A-Anteile des Fonds stehen jedem Anleger offen, insbesondere jedoch den berechtigten Anlegern der SICAV Bievre Epargne. Der Mindesterstzeichnungsbetrag für A-Anteile beträgt 1.000.000 Euro. Zeichnungen durch Rechtsträger, die derselben Gruppe angehören, können kumuliert werden. Die Zeichnung von A-Anteilen wird für neue Anleger, die erstmals nach dem Cut-off ab dem 31. Dezember 2015 zeichnen, geschlossen.

Die A'-Anteile des Fonds richten sich an Quadrille Capital und seine Partner (Angestellte, Aktionäre und Vertreter der Gesellschaft sowie an von Quadrille Capital verwaltete Anlageinstrumente (oder Anleger). Der Mindesterstzeichnungsbetrag für A'-Anteile beträgt 1.000 Euro. Zeichnungen durch Rechtsträger, die derselben Gruppe angehören, können kumuliert werden.

Die B-Anteile des Fonds stehen jedem Anleger offen, sofern eine Erstzeichnung in Höhe von mindestens 100.000 Euro erfolgt.

Die C-Anteile des Fonds stehen jedem Anleger offen, sofern eine Erstzeichnung in Höhe von mindestens 1.000.000 Euro erfolgt. Die Zeichnung von C-Anteilen wird für neue Anleger, die erstmals nach dem Cut-off ab dem 31. Januar 2021 zeichnen, geschlossen.

Der Fonds dient auch als Unterlage für fondsgebundene Lebensversicherungsverträge.

Anleger, die Anteile an diesem Fonds zeichnen, wollen in eine diversifizierte Anlage investieren, die auf Innovation und technologische Disruption spezialisiert ist.

Die angemessene Höhe des Anlagebetrags hängt von der persönlichen Situation jedes Anlegers ab und insbesondere von seinen eigenen Zielen und der Zusammensetzung seines Finanzportfolios. Anlegern wird empfohlen, ihre Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um sie nicht ausschließlich den Risiken dieses Fonds auszusetzen.

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt fünf (5) Jahre.

9. **Modalitäten für Ermittlung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:**

Das Nettoergebnis wird thesauriert und/oder ausgeschüttet. Die erzielten Nettobuchgewinne werden auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft thesauriert und/oder ausgeschüttet.

10. **Ausschüttungszeitpunkt:**

Eine Ausschüttung erfolgt einmal jährlich im März.

11. **Merkmale der Anteile** (Rechnungswährung, Stückelung usw.):

Anteile	A	A'	B	C
ISIN-Code	FR0012770154	FR0013400868	FR0012770162	FR0014000U71
Ursprünglicher Wert eines Anteils	1 Euro	1 Euro	1 Euro	1 Euro
Rechnungswährung	Euro	Euro	Euro	Euro
Mindesterstzeichnungsbetrag	1.000.000 Euro	1.000 Euro	100.000 Euro	1.000.000 Euro

Bei späteren Zeichnungen gibt es keine Mindestbeträge.

12. **Modalitäten für Zeichnung und Rücknahme:**

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von Montag bis Freitag bis 10 Uhr (Pariser Zeit) bei der Zentralisierungsstelle angenommen:

SOCIETE GENERALE
32, rue du Champ de Tir
44000 Nantes

und werden auf der Grundlage des nächsten Nettoinventarwerts vom selben Tag ausgeführt. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die nach 10 Uhr (Pariser Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des auf den oben erwähnten folgenden Nettoinventarwerts ausgeführt.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass bei Aufträgen, die an andere als die vorstehend genannten Institute übertragen werden, zu berücksichtigen ist, dass die Frist für die Zentralisierung der Aufträge für diese Anbieter gegenüber SOCIETE GENERALE gilt. Folglich können diese Vertriebsgesellschaften eine eigene Frist anwenden, die vor der vorstehend genannten Frist liegt, um ihre Frist für die Übermittlung der Aufträge an SOCIETE GENERALE zu berücksichtigen.

Aufträge werden gemäß nachstehender Übersicht ausgeführt:

Werktag T	Werktag T	Werktag T: Stichtag für die Ermittlung des NIW	Werktag T+1	Werktag T+2	Werktag T+2
Zentralisierung der Zeichnungsaufträge vor 10 Uhr	Zentralisierung der Rücknahmeaufträge vor 10 Uhr	Auftragsausführung spätestens am Tag T	Veröffentlichung des Nettoinventarwertes	Bezahlung der Zeichnungen	Bezahlung der Rücknahmen

13. **Datum und Häufigkeit der Nettoinventarwertermittlung und -berechnung:**

Der Nettoinventarwert wird täglich ermittelt und berechnet, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen in Frankreich und von Tagen, an denen die französischen Märkte geschlossen sind (offizieller Kalender von Euronext Paris). Sollte dies nicht möglich sein, wird der Nettoinventarwert am nächsten Werktag ermittelt.

14. **Kosten und Gebühren**

a) **Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren**

Die Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmegebühren erhöhen den vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis oder verringern den Rücknahmepreis. Die vom Fonds vereinnahmten Gebühren werden zur Deckung der Kosten verwendet, die dem Fonds für die Investition oder Desinvestition der ihm anvertrauten Guthaben entstehen.

Nicht beim Fonds verbleibende Gebühren fallen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsgesellschaft usw. zu.

Vom Anleger bei Zeichnungen und Rücknahmen zu tragende Gebühren	Berechnungsgrundlage	Satz lt. Preisliste
Nicht beim OGAW verbleibender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	A-Anteile: 0% A'-Anteile: 0% B-Anteile: max. 0,2% C-Anteile: 0%
Beim OGAW verbleibender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	A-Anteile: 0% A'-Anteile: 0% B-Anteile: max. 0,2% C-Anteile: 0%
Nicht beim OGAW verbleibende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	A-, A', B- und C-Anteile: 0%
Beim OGAW verbleibende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	A-, A', B- und C-Anteile: 0%

b) Kosten für die Finanzverwaltung

Diese Kosten umfassen alle dem Fonds direkt in Rechnung gestellten Kosten, mit Ausnahme der Transaktionskosten. Die Transaktionskosten umfassen die Vermittlungskosten (Maklerprovision etc.) sowie gegebenenfalls die Umsatzprovision, die u.a. von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu den berechneten Kosten können folgende hinzukommen:

- Performancegebühren. Durch sie wird die Verwaltungsgesellschaft vergütet, wenn der Fonds seine Ziele übertroffen hat. Sie werden daher dem Fonds in Rechnung gestellt;
- Externe Kosten der Verwaltungsgesellschaft (Abschlussprüfer, Depotbank, Vertriebsstellen, Anwälte);
- Umsatzprovisionen, die dem Fonds in Rechnung gestellt werden.

c) Umsatzprovisionen

	Dem OGA in Rechnung gestellte Kosten	Berechnungsgrundlage	Satz laut Preisliste (inkl. MwSt.)
1	Kosten für die Finanzverwaltung	Nettovermögen	A-Anteile: Maximal 1% A'-Anteile: Maximal 1% B-Anteile Maximal 1,5% C-Anteile: Maximal 1,5%
2	Verwaltungsgebühren, die nichts mit der Verwaltungsgesellschaft zu tun haben	Nettovermögen	A-Anteile: Maximal 0,2 % A'-Anteile: Maximal 0,2 % B-Anteile Maximal 0,2 % C-Anteile: Maximal 0,2 %
3	Maximale indirekte Kosten (Provisionen und Verwaltungskosten)	Nettovermögen	A-Anteile: Maximal 5% A'-Anteile: Maximal 5% B-Anteile Maximal 5% C-Anteile: Maximal 5%
4	Umsatzprovisionen	Erhebung bei jeder Transaktion	Keine
5	Performancegebühren	Nettovermögen	A-Anteile: Keine A'-Anteile: Keine B-Anteile 15% der Performance über dem MSCI World Euro-Index* C-Anteile: Keine

Berechnungsmodalität der Performancegebühr:

Die Berechnung der Performancegebühr basiert auf dem Vergleich zwischen dem Vermögen des OGAW nach Betriebs- und Verwaltungskosten und einem Referenzvermögen, das im Berechnungszeitraum eine mit dem Referenzindex identische Performance erzielt hat, wobei dieselben Schwankungen im Zusammenhang mit Zeichnungen und Rücknahmen des OGAW erfasst werden.

Sobald die Wertentwicklung seit Beginn des Geschäftsjahres positiv ist und die Wertentwicklung des Referenzindex übertrifft, wird eine Rückstellung in Höhe von 15% dieser überdurchschnittlichen Wertentwicklung gebildet.

Bei einem Rückgang wird eine Auflösung der Rückstellung vorgenommen.

Bei Rücknahmen verbleibt der Anteil der Rückstellung für variable Verwaltungskosten, der der Anzahl der zurückgenommenen Anteile entspricht, definitiv bei der Verwaltungsgesellschaft.

Bezugszeitraum für die Berechnung der Performancegebühr ist das Geschäftsjahr des Fonds. Für das erste Geschäftsjahr geht der Bezugszeitraum vom 28. August 2015 bis zum 31. Dezember 2016. Ab dem 1. Januar 2017 wird diese Provision über einen Zeitraum von 12 Monaten berechnet.

Nähere Einzelheiten zu den dem OGAW effektiv in Rechnung gestellten Kosten sind dem KIID zu entnehmen.

15. Auswahl der Intermediäre:

Die Geschäftsbeziehung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Finanzintermediären ist Gegenstand formalisierter Verfahren.

Jede Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ist Gegenstand eines Zulassungsverfahrens, um das Ausfallrisiko bei Transaktionen mit Finanzinstrumenten zu minimieren, die auf geregelten oder organisierten Märkten gehandelt werden (Geldmarktinstrumente, Anleihen und Aktien).

Kriterien für die Auswahl der Gegenparteien: Angebot wettbewerbsfähiger Vermittlungskosten, Qualität der Auftragsausführung, Relevanz der den Nutzern gewährten Research-Leistungen, Verfügbarkeit für Diskussionen und Begründung ihrer Diagnosen, Fähigkeit, eine Reihe von Produkten und Dienstleistungen anzubieten (breit oder spezialisiert), die den Bedürfnissen der Verwaltungsgesellschaft entsprechen, Fähigkeit zur Optimierung der administrativen Verarbeitung von Transaktionen.

Die Gewichtung der einzelnen Kriterien hängt von der Art des jeweiligen Anlageverfahrens ab.

IV. VERTRIEBSINFORMATIONEN**1. Modalitäten für Zeichnung und Rücknahme von Anteilen:**

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Fonds können im Rahmen der Bestimmungen des Verkaufsprospektes bei SOCIETE GENERALE und gegebenenfalls bei den üblichen Finanzintermediären der Anteilinhaber erfolgen.

2. Modalitäten für die Unterrichtung der Anteilinhaber:

Der Versand der Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), des Verkaufsprospektes und der letzten jährlich oder in kürzeren Abständen erscheinenden Dokumente des Fonds in französischer Sprache erfolgt innerhalb einer Woche kostenlos auf einfache schriftliche Anfrage an:

**Quadrille Capital
16, Place de la Madeleine
75008 Paris**

- Der Nettoinventarwert kann in den Räumen der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.
- Die Vertriebsunterlagen werden von der Verwaltungsgesellschaft in ihren Räumen zur Verfügung gestellt.
- Informationen über die Berücksichtigung von ESG-Kriterien (Kriterien für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in der Anlagepolitik sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich und sind ferner dem Jahresbericht zu entnehmen.

V. ANLAGEVORSCHRIFTEN

Der OGAW hält die für OGAW geltenden Regeln für Förderfähigkeit und Anlagegrenzen ein, insbesondere Artikel R. 214-1 ff. des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (Code monétaire et financier) und das Allgemeine Reglement der AMF.

VI. GESAMTRISIKO

Beobachtung des Gesamtrisikos: Verpflichtungen auf den Terminmärkten werden nach der Commitment-Methode berechnet.

VII. BEWERTUNGSREGELN FÜR DAS ANLAGEVERMÖGEN

Der Organismus hat die in den geltenden Vorschriften festgelegten Buchführungsregeln und insbesondere die Bilanzierungsvorschriften für OGAW eingehalten, die im Erlass des Wirtschaftsministers vom 6. Mai 1993 festgelegt und durch die Verordnung des Ausschusses für Buchführungsbestimmungen Nr. 2014-01 vom 14. Januar 2014 geändert wurden.

1. Bewertungsregeln

Das Portfolio wird bei jedem Nettoinventarwert und beim Jahresabschluss nach folgenden Regeln bewertet:

Die Bewertung von Aktien und gleichgestellten Vermögenswerten erfolgt anhand der Börsenkurse zum Bilanzstichtag.

Anleihen und gleichgestellte Wertpapiere werden auf der Grundlage der Schlusskurse oder der von der Verwaltungsgesellschaft übermittelten Kurse bewertet.

Wandelanleihen werden auf der Grundlage der Börsenkurse zum Bilanzstichtag oder der von der Verwaltungsgesellschaft übermittelten Kurse bewertet.

Anteile europäischer OGAW und/oder AIF für nicht professionelle Kunden werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet.

Die Bewertung handelbarer Schuldtitel erfolgt zum Anschaffungspreis zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen für Papiere mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten und für Schuldtitel mit einer Laufzeit von über drei Monaten zum Marktwert oder bei Fehlen signifikanter Transaktionen durch Anwendung einer versicherungsmathematischen Methode. Die bei eventuellen Veräußerungen französischer oder ausländischer Wertpapiere erzielten Buchgewinne oder -verluste werden anhand der FIFO-Methode berechnet.

Befristete Käufe und Verkäufe von Wertpapieren:

- Aktive Wertpapierleihgeschäfte: Die repräsentative Forderung im Rahmen verliehener Wertpapiere wird zum Marktwert der Papiere bewertet;
- Passive Wertpapierleihgeschäfte: Die entliehenen Wertpapiere sowie die repräsentativen Verbindlichkeiten im Rahmen entliehener Wertpapiere werden zum Marktwert der Papiere bewertet;
- Sicherheiten: Für Wertpapiere, die im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften als Sicherheit entgegengenommen wurden, hat der Fonds im Anhang eine Liste der erhaltenen Wertpapiere und der Verbindlichkeiten beigefügt, die der Rückgabeverpflichtung dieser Papiere entsprechen.

An geregelten Märkten gehandelte feste Finanztermingeschäfte werden zum Abrechnungskurs bewertet.

An geregelten Märkten gehandelte bedingte Finanztermingeschäfte werden zum Schlusskurs bewertet.

Finanzinstrumente, deren Kurs nicht festgestellt wurde, deren Entwicklung am Bewertungsstichtag falsch erscheint oder deren Kurs korrigiert wurde, werden zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert unter der Verantwortung des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft bewertet. Diese Bewertungen und ihre Begründung werden dem Abschlussprüfer im Rahmen seiner Prüfungen mitgeteilt.

Außerbilanzielle Posten werden zum Marktwert ausgewiesen, der sich für bedingte Geschäfte aus dem Äquivalent des Basiswertes ergibt.

Verpflichtungen auf den Terminmärkten werden nach der Commitment-Methode berechnet.

2. **Bilanzierungsmethoden**

Wertpapiere werden ohne Kosten ausgewiesen.

Methode für die Erfassung von Erträgen aus festverzinslichen Wertpapieren:

Zinserträge werden periodengerecht auf der Basis der vereinnahmten Erträge erfasst.

Zinserträge werden periodengerecht auf der Basis der vereinnahmten Zinsen erfasst.

Das Nettoergebnis wird thesauriert und/oder ausgeschüttet. Die erzielten Nettobuchgewinne werden auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft thesauriert und/oder ausgeschüttet.

3. **Buchungswährung**

Buchungswährung ist der Euro.

VIII. VERGÜTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik („die Politik“) für alle Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft eingerichtet, in der die wichtigsten Grundsätze für die Festsetzung und Auszahlung von Entgelten dargelegt sind.

Die Politik wird so festgelegt, dass Interessenkonflikte und unberücksichtigte oder nicht mit den Risikoprofilen und den Gründungsdokumenten der von ihr verwalteten OGA sowie allgemein nicht mit den Interessen der Kunden der Verwaltungsgesellschaft kompatible Risiken vermieden werden.

Ein Papierexemplar der Politik wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

DISRUPTION FUND

OGAW gemäß EU-Richtlinie 2009/65/EG

ABSCHNITT I - VERMÖGEN UND ANTEILE

Artikel 1 – Miteigentumsanteile

Die Ansprüche der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil dem gleichen Bruchteil des Fondsvermögens entspricht. Jeder Anteilinhaber verfügt über ein Miteigentumsrecht am Fondsvermögen im Verhältnis zur Anzahl der Anteile in seinem Besitz.

Die Laufzeit des Fonds beträgt 99 Jahre ab seinem Auflegungsdatum, außer im Falle einer vorzeitigen Auflösung oder einer im vorliegenden Reglement vorgesehenen Verlängerung der Laufzeit.

Auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft können die Anteile in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel unterteilt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die Bestimmungen des Verwaltungsreglements für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen finden auch auf Anteilsbruchteile Anwendung, deren Wert stets dem anteiligen Wert des Anteils entspricht, den sie repräsentieren. Alle anderen Bestimmungen des Verwaltungsreglements in Bezug auf die Anteile gelten stillschweigend auch für Anteilsbruchteile, sofern keine anders lautenden Bestimmungen festgelegt wurden.

Die Portfolioverwaltungsgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen die Teilung der Anteile durch Auflegung neuer Anteile beschließen, die den Anteilhabern im Gegenzug für alte Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 - Mindestbetrag des Fondsvermögens

Anteile können nicht zurückgenommen werden, wenn das Fondsvermögen unter 300.000 Euro sinkt. Sollte das Fondsvermögen dreißig Tage lang unter diesem Betrag liegen, ergreift die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Maßnahmen, um die Auflösung des betroffenen OGAW oder eine der in Artikel 411--16 des AMF-Reglements (Umwandlung von OGAW) genannten Transaktionen vorzunehmen.

Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Anteile werden jederzeit auf Verlangen der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwertes ausgegeben, gegebenenfalls zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge. Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den im Verkaufsprospekt erläuterten Bedingungen und Modalitäten. Anteile von Investmentfonds können gemäß den geltenden Bestimmungen an der Börse zugelassen werden.

Zeichnungen müssen am Tag der Nettoinventarwertberechnung voll eingezahlt sein. Einzahlungen können in bar und/oder durch Einbringung von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen, und verfügt zu diesem Zweck ab deren Hinterlegung über eine Frist von sieben Tagen, um ihre Entscheidung bekannt zu geben. Im Falle der Annahme werden die eingebrachten Wertpapiere nach den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet und die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwertes nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Rücknahmen erfolgen ausschließlich in bar, außer im Falle der Auflösung des Fonds, wenn die Anteilinhaber ihre Einwilligung dazu erteilt haben, in Wertpapieren ausgezahlt zu werden. Sie werden vom Kontoführer und Emittenten innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach der Bewertung des Anteils beglichen. Sollte die Rückerstattung im Falle außergewöhnlicher Umstände jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds erfordern, kann diese Frist verlängert werden, ohne jedoch 30 Tage zu übersteigen.

Außer im Falle eines Nachlasses oder einer Schenkung zu Lebzeiten wird die Veräußerung oder Übertragung von Anteilen zwischen Anteilhabern oder von Anteilhabern an Dritte mit einer Rücknahme gleichgesetzt, der eine Zeichnung folgt; im Falle eines Dritten muss der Betrag der Veräußerung oder Übertragung gegebenenfalls vom Begünstigten aufgestockt werden, um mindestens den im Prospekt vorgeschriebenen Mindestzeichnungsbetrag zu erreichen.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes kann die Rücknahme seiner Anteile durch den Fonds sowie die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilinhaber dies erfordern. Liegt das Nettovermögen des Fonds unter dem gesetzlich festgelegten Betrag, können keine Rücknahmen von Anteilen erfolgen.

Der OGAW kann die Ausgabe von Anteilen in Anwendung des dritten Absatzes von Artikel L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches vorübergehend oder endgültig ganz oder teilweise einstellen, und zwar in objektiven Situationen, die zur Schließung von Zeichnungen führen, zum Beispiel bei einer maximalen Anzahl ausgegebener Anteile, einem erreichten maximalen Vermögenswert oder dem Ablauf eines bestimmten Zeichnungszeitraums. Die vorhandenen Anteilinhaber werden durch jedes Mittel über die Ergreifung dieser Maßnahme sowie über den Schwellenwert und die objektive Situation informiert, die zur Entscheidung über die teilweise oder vollständige Schließung geführt haben. Im Fall einer Teilschließung enthält diese Information durch jedes Mittel ausdrücklich die Modalitäten, gemäß denen die vorhandenen Anteilinhaber während der Dauer dieser Teilschließung weiterhin zeichnen können. Die Anteilinhaber werden ferner durch jedes Mittel über die Entscheidung des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft informiert, die vollständige oder teilweise Schließung der Zeichnungen (bei Unterschreitung der Auslösungsschwelle) zu beenden oder nicht zu beenden (bei einer Änderung des Schwellenwertes oder der objektiven Situation, die zur Ergreifung dieser Maßnahme geführt hat). Eine Änderung der geltend gemachten objektiven Situation oder der Auslösungsschwelle für die Maßnahme muss stets im Interesse der Anteilinhaber erfolgen. In der Information durch jedes beliebige Mittel werden die genauen Gründe für diese Änderungen dargelegt.

Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt aufgeführten Bewertungsregeln.

Sacheinlagen können nur aus Wertpapieren, Effekten oder Kontrakten bestehen, die zulässige Vermögenswerte der OGAW darstellen; ihre Bewertung erfolgt gemäß den für die Berechnung des Nettoinventarwertes geltenden Bewertungsregeln.

ABSCHNITT II – FONDSBETRIEB

Artikel 5 – Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß der für den Fonds festgelegten Ausrichtung. Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen im ausschließlichen Interesse der Anteilinhaber und ist allein berechtigt, die mit den Wertpapieren im Fonds verbundenen Stimmrechte auszuüben.

Artikel 5b - Verfahrensregeln

Die Finanzinstrumente und Einlagen, die für das Vermögen des OGAW in Frage kommen, sowie die Anlagevorschriften sind dem Prospekt zu entnehmen.

Artikel 5c - Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt und/oder zu einem multilateralen Handelssystem

Die Anteile können je nach den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Falls der Fonds, dessen Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, seine Verwaltung an einem Index auszurichten versucht, muss er ein System eingerichtet haben, um sicherzustellen, dass der Kurs seiner Anteile nicht wesentlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

Artikel 6 – Depotbank

Die Depotbank übernimmt die Aufgaben, die ihr in Anwendung der geltenden Gesetze und Bestimmungen zustehen, sowie diejenigen, die ihr von der Verwaltungsgesellschaft vertraglich anvertraut werden. Sie muss sich insbesondere der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Portfolioverwaltungsgesellschaft vergewissern. Gegebenenfalls trifft sie alle von ihr als erforderlich erachteten Erhaltungsmaßnahmen. Im Streitfall mit der Verwaltungsgesellschaft setzt sie die Autorité des marchés financiers (französische Börsenaufsicht) hiervon in Kenntnis.

Artikel 7 – Abschlussprüfer

Ein Abschlussprüfer wird für einen Zeitraum von sechs Geschäftsjahren vom leitenden Organ der Verwaltungsgesellschaft nach Einwilligung der Autorité des marchés financiers (französische Börsenaufsicht) ernannt. Er bestätigt die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit des Abschlusses. Nach Ablauf seiner Amtszeit kann er erneut bestellt werden. Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, der Autorité des Marchés Financiers schnellstmöglich alle Sachverhalte oder Entscheidungen bezüglich des Organismus für gemeinsame Anlagen zu melden, von denen er in Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis erlangt hat, die:

1. Eine Verletzung der für diesen Organismus anwendbaren Gesetze oder Vorschriften darstellen und erhebliche Auswirkungen auf seine Finanzlage, sein Ergebnis oder sein Vermögen haben;
2. die Bedingungen oder die Fortführung seiner Geschäftstätigkeit beeinträchtigen;
3. Die Äußerung von Vorbehalten oder die Ablehnung der Bestätigung des Abschlusses zur Folge haben.

Die Bewertung der Fondsvermögens und die Festsetzung von Umtauschverhältnissen bei Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen erfolgen unter Aufsicht des Abschlussprüfers.

Er bewertet alle Sacheinlagen unter seiner Verantwortung.

Er prüft die Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Elemente vor ihrer Veröffentlichung. Die Honorare des Abschlussprüfers werden von ihm und dem Verwaltungsrat oder dem Vorstand der Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung eines Arbeitsprogramms, in dem die als notwendig erachteten Aufgaben festgelegt sind, einvernehmlich festgelegt.

Er bescheinigt die Finanzlage, die als Grundlage für die Ausschüttung von Abschlagsdividenden dient. Seine Honorare sind in den Verwaltungskosten enthalten.

Artikel 8 – Rechnungslegung und Verwaltungsbericht

Zum Abschlussstichtag jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Finanzaufstellungen sowie einen Bericht über die Verwaltung des Fonds im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens alle sechs Monate und unter Aufsicht der Depotbank eine Bestandsliste des Fondsvermögens.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt diese Unterlagen den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Verfügung und informiert sie über die ihnen zustehenden Beträge. Diese Unterlagen werden auf ausdrücklichen Wunsch der Anteilhaber entweder auf dem Postweg zugesandt oder werden bei der Verwaltungsgesellschaft zu ihrer Verfügung gehalten.

ABSCHNITT III – MODALITÄTEN UND VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE**Artikel 9 – Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge**

Die ausschüttungsfähigen Beträge umfassen:

1. das Nettoergebnis zuzüglich der Vorträge auf neue Rechnung sowie zuzüglich bzw. abzüglich des Saldos des Rechnungsabgrenzungspostens für das betreffende Geschäftsjahr;
2. die realisierten Buchgewinne ohne Kosten, abzüglich der realisierten Buchverluste ohne Kosten, die im Laufe des Geschäftsjahres festgestellt wurden, zuzüglich der gleichwertigen Nettobuchgewinne, die in früheren Geschäftsjahren festgestellt und nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, und abzüglich oder zuzüglich des Saldos des Rechnungsabgrenzungspostens für Buchgewinne.

Die unter 1. und 2. aufgeführten Beträge können ganz oder teilweise unabhängig voneinander ausgeschüttet werden.

Die Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt innerhalb einer Frist von höchstens 4 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.

Das Nettoergebnis des Fonds entspricht den Zinsen, Zinsnachzahlungen, Prämien und Losen, Dividenden, Sitzungsgeldern und allen anderen Erträgen aus den Wertpapieren, die das Portfolio des Fonds bilden, zuzüglich der Erträge aus dem Zahlungsmittelbestand und abzüglich der Verwaltungskosten und der Darlehensaufwendungen.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Verteilung der ausschüttungsfähigen Beträge.

Gegebenenfalls kann sich der Fonds für jede Anteilskategorie und für jeden der unter 1. und 2. genannten Beträge für eine der folgenden Möglichkeiten entscheiden:

- reine Thesaurierung: die verfügbaren Beträge werden vollständig thesauriert, mit Ausnahme der Beträge, die einer gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüttung unterliegen;
- reine Ausschüttung: die ausschüttungsfähigen Beträge werden rundungsgenau vollständig ausgeschüttet;

- Für Fonds, die sich nicht auf die Thesaurierung und/oder Ausschüttung und/oder den Vortrag auf neue Rechnung der ausschüttungsfähigen Beträge festlegen wollen, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr über die Verwendung der unter 1. und 2. aufgeführten Beträge.

Gegebenenfalls kann die Verwaltungsgesellschaft während des Geschäftsjahres die Ausschüttung einer oder mehrerer Abschlagsdividenden im Rahmen der Nettoerträge jedes der unter 1. und 2. aufgeführten Beträge beschließen, die zum Datum der Beschlussfassung verbucht wurden.

Die genauen Modalitäten für die Verwendung der Erträge sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

ABSCHNITT IV - VERSCHMELZUNG - AUFSPALTUNG - AUFLÖSUNG - ABWICKLUNG

Artikel 10 - Verschmelzung - Aufspaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann alle oder einen Teil der im Fonds gehaltenen Vermögenswerte in einen anderen von ihr verwalteten OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehrere Fonds aufspalten, deren Verwaltung sie übernimmt.

Solche Verschmelzungen oder Aufspaltungen können erst nach entsprechender Benachrichtigung der Anteilinhaber durchgeführt werden. Sie führen zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die Anzahl der Anteile jedes Anteilinhabers.

Artikel 11 - Auflösung - Verlängerung

Liegt das Fondsvermögen (ggf. des Teilfonds) dreißig Tage lang unter dem im o. g. Artikel 2 festgelegten Betrag, setzt die Verwaltungsgesellschaft die Autorité des marchés financiers hiervon in Kenntnis und leitet, außer bei Verschmelzung mit einem anderen Investmentfonds, die Auflösung des Fonds (bzw. Teilfonds) ein. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds (oder ggf. den Teilfonds) vorzeitig auflösen; in diesem Fall informiert sie die Anteilinhaber über ihren Beschluss. Ab diesem Tag werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Auflösung des Fonds (oder ggf. des Teilfonds) ebenfalls vor, wenn die Rücknahme sämtlicher Anteile beantragt wird, die Depotbank ihre Tätigkeit einstellt und keine andere Depotbank ernannt wurde, oder bei Ablauf der Dauer des Fonds, wenn diese nicht verlängert wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Autorité des marchés financiers per Post über das Datum und das geplante Verfahren der Auflösung. Anschließend übermittelt sie der Autorité des marchés financiers den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Diese Entscheidung muss mindestens 3 Monate vor Ablauf der geplanten Laufzeit des Fonds getroffen und den Anteilinhabern sowie der Autorité des marchés financiers mitgeteilt werden.

Artikel 12 - Abwicklung

Bei Auflösung des Fonds übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Aufgaben des Abwicklers; andernfalls wird der Abwickler auf Antrag einer beliebigen betroffenen Person gerichtlich ernannt. Hierzu ist sie mit den weitestgehenden Vollmachten ausgestattet, um die Vermögenswerte zu realisieren, eventuelle Gläubiger zu bezahlen und den verbleibenden Saldo zwischen den Anteilinhabern in bar oder in Form von Wertpapieren aufzuteilen.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank nehmen ihre Aufgaben bis zum Ende des Abwicklungsverfahrens wahr.

TITEL V - ANFECHTUNG

Artikel 13 – Gerichtsstand – Erfüllungsort

Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Fonds, die während seiner Laufzeit oder bei seiner Abwicklung zwischen Anteilinhabern oder zwischen den Anteilinhabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, werden den zuständigen Gerichte unterbreitet.